

**Stellungnahme des VDBW  
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie  
Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg-  
und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VDBW dankt Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung zum oben genannten Referentenentwurf.

Der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte vertritt mehr als 3.100 tätige Betriebsärzte in Groß-, Mittel- und Kleinunternehmen. In unserer Organisation ist der arbeitsmedizinische Sachverstand aus den praktischen Erfahrungen heraus seit über 60 Jahren gebündelt.

Wir begrüßen als VDBW ausdrücklich die geplante Änderung der GesBergV und die hiermit verbundene Anpassung an die zwischenzeitliche Weiterentwicklung der Rechtssymptomatik des Arbeitsschutzrechtes. Insbesondere die Neufassung des Abschnitts 2, der die ärztliche Untersuchung regelt, wird dieser Entwicklung im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gerecht.

Die Abgrenzung von Eignungsuntersuchungen von der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbmedVV ist zwingend erforderlich.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Punkten wie folgt Stellung:

**§2, Abs. 1**

Die Festlegung der Eignungsuntersuchungen für die in Absatz 1 definierten Personengruppen ist aus der langjährigen Erfahrung des VDBW zwingend erforderlich.

**§4, Abs. 2**

Mit der Verdeutlichung, dass im Übrigen die ArbmedVV gilt und damit Doppelregelungen vermieden werden können, sorgt für mehr Rechtsklarheit. In diesem Abschnitt sollte darüber hinaus die zuletzt gültigen Fassungen der ArbmedVV erwähnt werden (31.10.2013 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge und 19.11.2016 Änderung des Anhangs der ArbmedVV).

**§5, Durchführung der Untersuchungen**

Im Abschnitt 2 werden die Voraussetzungen der Ärzte beschrieben, die solche Eignungsuntersuchungen durchführen können. Hier sind wir der Meinung, dass in Analogie zur ArbmedVV zwingend solche Eignungsuntersuchungen nur von Ärzten mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin bzw. mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden dürfen. Unstrittig ist in diesem Zusammenhang, dass die

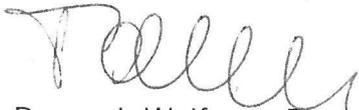
notwendige Kenntnis der Arbeitssituation gegeben sein muss; auch dies ist eine Forderung aus der ArbmedVV. Daher bitten wir in diesem Zusammenhang um entsprechende Änderung und Festlegung der Ärzte mit Grundvoraussetzung Facharzt für Arbeitsmedizin bzw. Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin. Dies gilt auch für die Festlegung im §4 zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge, wenn eine Belastung mit fibrogenen Stäuben vorliegt. In diesem Zusammenhang sind spezielle Kenntnisse der ISO-Klassifikation notwendig, die bei speziell geschulten Betriebsärzten vorhanden sind und nicht z. B. zur klassischen Ausbildung von Radiologen gehören.

#### **Anlage 1 zu §2 Abs. 1 Einteilung der Eignungsgruppen**

Wir empfehlen die Terminologie den in der Arbeitsmedizin üblichen Begriffen anzupassen

- 1 – keine gesundheitlichen Bedenken
- 2 – keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen
- 3 – befristet gesundheitliche Bedenken
- 4 – dauernde gesundheitliche Bedenken

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Wolfgang Panter  
Präsident